

An die  
Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren  
Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 15. Februar 2021

*Die rot unterlegten Anmerkungen kennzeichnen die eingefügten Änderungen/Erläuterungen des Fachbereichs 4, die blau unterlegten Anmerkungen stammen von Seiten der Träger.*

## **Neue Finanzierungsvereinbarung Kita**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Koech, sehr geehrter Herr Gutzeit,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfes der neuen Kitafinanzierung. Bei folgenden Punkten sehen wir Klärungsbedarf:

- *§ 2 (3): „Die Entscheidung über die Förderung von Kindern über drei Jahren in einer Krippengruppe (...) ist vom Träger (...) mit vorheriger Beteiligung der Stadt (...) vorzunehmen“.* Wenn das so bleibt, dann müssten alle Kita-Träger vorab für jedes Kind mit der Stadt Rücksprache halten. Das ist unnötiger Verwaltungsaufwand ohne, dass ein Ziel erkennbar ist. Der Verbleib wird immer auf Platzmangel zurück zu führen sein. *Es wird folgende Formulierung an der Stelle angeregt: Dabei strebt der Träger eine Optimierung der Belegung und der Gebühreneinnahmen an.*
- *Verständlicher Einwand – mit vorheriger Beteiligung der Stadt entfernt und Zusatz eingefügt*
- *§ 3 (7): „Neuanmeldungen werden unverzüglich in die KiTa-Datenbank aufgenommen.“* Das ist nicht regelungsbedürftig, weil es bereits gesetzlich geregelt ist.
- *Die Formulierung unverzüglich möchten wir trotzdem so stehen lassen, da eine möglichst tagesaktuelle Pflege der Datenbank die Grundlage der Berechnungen bildet.*
- *§ 4 (1) Satz 2: Sofern Verstöße gegen Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe führen, kann die Stadt den Träger in Regress nehmen. In diesen Fällen müsste eine Regelung mit aufgenommen werden, dass der jeweilige Träger so früh wie möglich in die Verhandlungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eingebunden wird.*

- *Änderung* : kann die Stadt den Träger *nach einem gemeinsam geführten Gespräch unter Einbindung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe* in Regress nehmen.
- § 5 (3): *Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten des Aufwachsens von Krippenkindern in Elementargruppen zu nutzen. Dabei werden pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt.* Für den Fall, dass dies aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten im Regelbereich im laufenden Kitajahr nicht möglich ist, müsste sich die Stadt Ratzeburg noch bereit erklären, die Differenz bei den Elternbeiträgen zu übernehmen.
- *Änderung: Sollte dies aufgrund fehlender Platzkapazitäten im Regelbereich nicht möglich sein, werden ausfallende Elternbeiträge von der Stadt übernommen. Werden Plätze im Laufe des Kindergartenjahres frei, sind diese bevorzugt aus dieser Gruppe nachzubesetzen.*
- § 5 (4): ... *in Höhe von 2% der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Personalkosten für das pädagogische Personal gewährt*“. Zum Ausgleich der bisher gewährten Erweiterung der Verfügungszeit von 20% wäre eine zusätzliche Förderung von 3,5% erforderlich. Bei der Berechnung der Kosten für das pädagogische Personal werden die Kosten für die Leitungen einbezogen.
- *Auf 2,5 % als Kulanzvorschlag abgeändert- da bereits die 20% für die Verfügungszeiten durch § 37 (2) abgedeckt sind - dafür keine Nachbesserung im Bereich Qualitätsmanagement.*
- § 5 (5): Nicht von der Eingliederungshilfe übernommene Kosten werden von der Stadt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung übernommen.
- *Zusatz eingefügt*
- § 6 (2): *„Die Stadt erkennt für die Fortbildung und Fachberatung des pädagogischen Personals eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300 Euro für das pädagogische Personal an.“* Es fehlt der Berechnungsbezug, also 300,- € pro Mitarbeiter\*in pro Jahr. Ferner sollte mit aufgenommen werden, dass auch für QM 300,- € pro Mitarbeiter\*in pro Jahr zusätzlich gezahlt wird.
- *Die Stadt erkennt für die Fortbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung eine ergänzende Förderung in Höhe von jährlich bis zu 300,00 € pro Mitarbeiter\* für das pädagogische Personal an. Eine weitere Forderung für das QM wird nicht anerkannt - die Sachkosten sind bereits über SQKM geregelt.*
- § 6 (4): *„Die Förderung von PiAs wird in Aussicht gestellt*“. Die Regelung ist zu unbestimmt. Es sollte klar geregelt werden, dass bis zu eine PiA pro Kita pro Jahr gefördert wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Stadt die Kosten ausgleicht, die nicht durch SQKM-Mittel oder andere Zuschüsse Dritter ausgeglichen werden. Da die eingesetzten Stunden der PiA-Mitarbeiter\*innen im 2. Ausbildungsjahr zum Teil und im 3. Ausbildungsjahr voll auf den Personalschlüssel anzurechnen sind wird grob kalkuliert von folgenden Kosten ausgegangen: ca. 12.000 pro PiA im 1. Ausbildungsjahr, 6.000,- € pro PiA

im 2. Ausbildungsjahr.

- Nach Maßgabe der erforderlichen politischen Beschlüsse wird durch die Stadt eine anteilige Förderung von praxisintegrierten Ausbildungsmaßnahmen (PiA-Maßnahmen) in Aussicht gestellt.

Die Bewilligung der Mittel zur Förderung wird durch die politischen Gremien getroffen. Siehe auch Protokoll der Sitzung des ASJS vom 16.03.2021.

- § 7 (3): „Im Beirat müssen Vorsitzender und Stellvertreter gewählt werden.“ Das wird als nicht notwendig angesehen und geht über die gesetzliche Bestimmung hinaus. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben ergeben, dass es deutlich praktikabler ist, wenn sich die Beiräte selbst eine eigene Geschäftsordnung geben. Dies könnte als Ermächtigung in den Vertrag mit aufgenommen werden.
- *Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus seiner Mitte. Die Wahl-Modalitäten wurden ersatzlos gestrichen.*
- § 8 (2) Ergänzungsvorschlag: Der Träger beantragt über die Stadt in Aussicht gestellte Investitionszuschüsse des Bundes, Landes oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Refinanzierung von abgestimmten Baumaßnahmen kann über eine Anpassung der Miete erfolgen.
- *§ 8 (3) Der Träger und die Stadt beantragen gemeinsam in Aussicht gestellte Investitionszuschüsse des Bundes, Landes oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Refinanzierung von abgestimmten Baumaßnahmen kann über eine Anpassung der Miete erfolgen. Diese Anpassung benötigt die schriftliche Form.*
- § 8 (3) Es fehlt generell eine Regelung für eine „kalkulatorische Miete“. Die Kosten der Raumnutzung, die sich allein aus dem SQKM ergeben sind nicht auskömmlich. Damit können weder notwendige Erweiterungen finanziert werden, die sich zwingend aus § 8 (2) ergeben, noch Umbauten oder baulich notwendig werdende Neubauten. Wir streben mit der Stadt eine Regelung an, die einen Ausgleich schafft zwischen der tatsächlich gezahlten „kalkulatorische Miete“, die sich aus dem SQKM-Schlüssel ergibt und den marktüblichen Mieten in Ratzeburg entsprechen.
- *§ 9 Miete eingefügt – alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend:*
- *Soweit Stadt und Träger eine Vereinbarung über die Nutzung einer Immobilie oder eines Grundstücks geschlossen haben gelten die ergänzenden Vereinbarungen in Anlage 1 zu dieser Finanzierungsvereinbarung. Für das Gebäude der Kindertageseinrichtung wird eine kalkulatorische Miete anerkannt.*
- *Anlage 1 - Um deutlich zu machen, dass es eine Anlage zu der Vereinbarung geben soll, wie auch bisher, die innerhalb von Nebenabreden die Höhe von Miete etc. festsetzt.*
- *Die Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Trägers, ebenso notwendig werdende Kleinreparaturen, Instandhaltungsmaßnahmen, Instandsetzungen, Reparaturen oder Erneuerungen am Mietobjekt einschließlich sämtlicher Anlagen und Außeneinrichtungen.*

In Folge auf § 10 geändert!

- § 9 (2): „Abschlagszahlung werden quartalsweise vorgenommen.“ Soweit bekannt ist, bekommt die Stadt Ratzeburg die für die Kitaträger bestimmten Mittel des Kreises monatlich ausgezahlt. Es ist nicht erkennbar, warum dann die Zahlungen nicht auch monatlich zu einem festen Termin weitergeleitet werden. Die Zwischenfinanzierung bei Auszahlung pro Quartal erschwert den Trägern die Liquiditätsplanung. Ferner ist zu Beginn eines Jahres in Form eines Förderbescheides die voraussichtliche Höhe der Finanzierung dem Träger mitzuteilen.
- *Dies entsprach der bisherigen Regelung – zukünftig ... erfolgen monatlich in Höhe des Zuschussbetrages zum Monatsende des jeweiligen Monats.*
- § 9 (3): „Der detaillierte Jahresabschluss des Trägers ist der Stadt spätestens zum 31.05. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.“ Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel sollte genügen. Der Jahresabschluss ist ein steuerrechtlicher Begriff und muss nach entsprechenden Richtlinien aufgestellt werden. Bei einem Träger mit mehreren Einrichtungen enthält ein Jahresabschluss Angaben, die über die zu finanzierende Kita hinausgehen.
- *Jetzt § 10 (3) - Formulierung abgeändert: Der detaillierte Nachweis über die Verwendung der Mittel ist von Seiten des Trägers [ist]der Stadt spätestens zum 31.05.*
- § 10 (5) Ergänzungsvorschlag: Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in neue Verhandlungen einzutreten, wenn Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bzw. der Betrieb der Kindertagesstätte es erforderlich machen.
- *Jetzt § 11 - Entspricht der in § 13 der Vereinbarung genannten Formulierungen*
- § 10 (6) Ergänzungsvorschlag: Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 01.01.2025 im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden soll. Verhandlungen hierüber werden im 1. Halbjahr 2024 geführt.
- *Jetzt § 11 - Die Vereinbarungspartner streben nach dem 01.01.2025 eine Fortführung der Zusammenarbeit im Sinne einer Kooperationsvereinbarung an. Verhandlungen darüber werden ab dem 1. Halbjahr 2024 geführt.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Fröbisch (AWO Landesverband Schleswig-Holstein)

gez. Andreas Hagenkötter (Montessori Nord GmbH)

gez. Pastorin Britta Sandler (Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg)

gez. Susanne Wenck-Bauer (Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri)